



VORSORGEREGLEMENT

Anhang zum Vorsorgeplan Selbständigerwerbende (SE)

Gültig ab 01.01.2019

Art. 1 Umwandlungssätze

Obligatorische
Vorsorge

¹ Der Umwandlungssatz in der obligatorischen Vorsorge bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz	
	Mann	Frau
58	5.05	5.30
59	5.30	5.55
60	5.55	5.80
61	5.80	6.05
62	6.05	6.30
63	6.30	6.55
64	6.55	6.80
65	6.80	6.90
66	6.90	7.00
67	7.00	7.10
68	7.10	7.20
69	7.20	7.30
70	7.30	7.40

Für die Berechnung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau berücksichtigt. Der diesem Alter zugrundeliegende Umwandlungssatz wird aus der obigen Tabelle ermittelt.

Überobligatorische
Vorsorge

² Der Umwandlungssatz in der überobligatorischen Vorsorge bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz	
	Mann	Frau
58	4.30	4.40
59	4.40	4.50
60	4.50	4.60
61	4.60	4.70
62	4.70	4.80
63	4.80	4.90
64	4.90	5.00
65	5.00	5.10
66	5.10	5.20
67	5.20	5.30
68	5.30	5.40
69	5.40	5.50
70	5.50	5.60

Für die Berechnung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau berücksichtigt. Der diesem Alter zugrundeliegende Umwandlungssatz wird aus der obigen Tabelle ermittelt.

Art. 2 Beitragssätze

Sätze ¹ Es gelten folgende Beitragssätze:

Alter	Sparbeitrag		Risikobeitrag		Subtotal	
	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
18-24	-	-	1.7	1.3	1.7	1.3
25-34	7.0	7.0	4.1	2.2	11.1	9.2
35-44	10.0	10.0	6.0	3.7	16.0	13.7
45-54	15.0	15.0	6.2	5.4	21.2	20.4
55-64/65	18.0	18.0	3.9	5.1	21.9	23.1
65/66-70	10.0	10.0	0.7	0.7	10.7	10.7

Verwaltungskostenbeitrag ² Es ist zusätzlich ein Verwaltungskostenbeitrag geschuldet. Er beträgt für Frau und Mann 1.4 % des versicherten Lohnes, jedoch mindestens CHF 72 und höchstens CHF 480.

Beiträge für Teuerung und Pensionierungsverlust ³ Die Beiträge für Teuerung und Pensionierungsverlust, welche Bestandteil des Risikobeitrags sind, werden nur auf den in der obligatorischen Vorsorge zu versichernden Lohn erhoben.

Unfall ⁴ Hat sich die versicherte Person im Rahmen des UVG nicht freiwillig versichert, so werden die Sätze gemäss Absatz 1 bis Alter 64/65 um 0.3 % erhöht.

Art. 3 Höhe der vollen reglementarischen Leistungen

Tabelle ¹ Die Höhe der vollen reglementarischen Leistungen wird anhand der folgenden Tabelle, in welcher die Sparbeiträge für das laufende Jahr integriert sind, berechnet:

Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz
25	7 %	39	132 %	53	365 %
26	14 %	40	144 %	54	386 %
27	21 %	41	156 %	55	409 %
28	29 %	42	169 %	56	434 %
29	36 %	43	181 %	57	458 %
30	44 %	44	194 %	58	483 %
31	51 %	45	212 %	59	508 %
32	59 %	46	230 %	60	534 %
33	67 %	47	249 %	61	560 %
34	75 %	48	267 %	62	586 %
35	86 %	49	286 %	63	613 %
36	97 %	50	306 %	64	640 %
37	109 %	51	325 %	65	668 %
38	120 %	52	345 %		

Berechnung ² Sie entspricht dem Maximalsatz multipliziert mit dem versicherten Lohn.

Art. 4 Maximal möglicher Einkauf

Der maximal mögliche Einkauf entspricht der Höhe der vollen reglementarischen Leistungen abzüglich dem vorhandenen Sparguthaben. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung und Guthaben bei einer Freizügigkeitseinrichtung werden angerechnet.

Art. 5 Änderung des Anhangs

Der Stiftungsrat kann diesen Anhang jederzeit ändern.

Art. 6 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Anhangs.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieser Anhang wurde am 13.09.2018 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.